

§ 1 Vertragsschluss

- 1.1 Sämtlichen Rechtsgeschäften liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen der Firma Contec zugrunde. Diese Bedingungen gelten mit Erteilung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung durch den Kunden für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte als vereinbart.
- 1.2 Von den eigenen Bedingungen der Firma Contec abweichende Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden sowie mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für jedes einzelne Geschäft der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Firma Contec.

§ 2 Angebote

- 2.1 Angebote der Firma Contec sind stets freibleibend. Konstruktive Änderungen sowie Formänderungen bleiben bis zur Auslieferung vorbehalten, sofern der Gebrauchswert hierdurch nicht beeinträchtigt wird und dies dem Kunden zumutbar ist.
- 2.2 Bei der Firma Contec eingehende Bestellungen werden erst mit Versendung der endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Produktion (ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf) verbindlich. Soweit eine Auftragsbestätigung erteilt wird, geht deren Inhalt dem Inhalt des Auftrages des Kunden vor.
- 2.3 Die Firma Contec ist berechtigt, ohne Haftung vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Bestätigung eines Auftrages eine vom Kunden nach Verlangen von Contec vorzulegende Kreditauskunft die Erfüllung des Geschäfts als ernstlich gefährdet erscheinen lässt oder wenn in sonstiger Weise Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen.
- 2.4 Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben im Eigentum der Firma Contec und dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder über den Vertragszweck hinaus verwendet werden. Eine Vervielfältigung solcher Unterlagen ist dem Kunden nur insoweit gestattet, als dies organisatorisch zur Prüfung des Angebotes durch den Kunden erforderlich ist. Sämtliche Nutzungsrechte an den vorerwähnten Unterlagen bleiben ausschließlich bei der Firma Contec als Urheber.

§ 3 Preise

- 3.1 Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk (EXW, Incoterm 2000) der Firma Contec in EURO ohne Skonto und sonstigen Nachlass sowie ausschließlich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer sowie ausschließlich der Verpackungskosten und sonstiger Steuern, Abgaben oder Zölle.
- 3.2 Falls nicht im Einzelfall ein Festpreis ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, wird der am Liefertag geltende Preis berechnet.
- 3.3 Durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bedingte Mehrkosten fallen, soweit die Firma Contec dem Änderungswunsch entspricht, in jedem Fall dem Kunden zur Last.

§ 4 Lieferung und Lieferfristen

- 4.1 Lieferfristen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit dem Tag zu laufen, an dem zwischen der Firma Contec und dem Kunden die Übereinstimmung über Gegenstand und Umfang der Bestellung schriftlich vorliegt. Ist die Ausführung der Bestellung vereinbarungsgemäß von der Vorlage eigener Unterlagen des Kunden abhängig, so kann eine etwaige Lieferfrist erst beginnen, wenn der Firma Contec die vollständigen Ausführungsunterlagen vorliegen.
- 4.2 Werden nachträglich Vertragsveränderungen vereinbart, so ist eine angemessene Lieferfrist erneut zu vereinbaren. Mangels Vereinbarung verlängert sie sich automatisch um einen angemessenen Zeitraum.
- 4.3 Betriebsstörungen, auch bei Zulieferern der Firma Contec, sowie jegliche Fälle höherer Gewalt, die eine Auslieferung verzögern, verlängern eine vereinbarte Lieferfrist zumindest um die Dauer der Störung.
- 4.4 Überschreitet die Firma Contec eine vereinbarte Lieferfrist, so bleibt der Kunde zur Abnahme verpflichtet bis eine vom Kunden zu setzende angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Die Nachfrist im Sinne des Abschnitts 1 beträgt drei Wochen bei Lieferfristen bis 3 Monate, vier Wochen bei Lieferfristen bis sechs Monaten und 5 Wochen bei längeren Lieferfristen als sechs Monaten. Die Nachfrist beginnt erst mit dem Zugang des Kundens Schreibens bei der Firma Contec zu laufen.
- 4.5 Nach Ablauf der Nachfrist ist der Kunde ausschließlich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, dass wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fristüberschreitung Schadenersatz gemäß Punkt 8.8 gefordert werden kann.
- 4.6 Paragraph 4 Absatz 5 gilt im Falle einer von der Firma Contec zu vertretenden Unmöglichkeit entsprechend.
- 4.7 Die Vereinbarung eines Liefer- bzw. Leistungstermins begründet kein Fixgeschäft.
- 4.8 Gerät der Kunde in Abnahmeverzug, so ist nach fruchtlosem Ablauf einer von der Firma Contec schriftlich zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes vom Kunden an die Firma Contec zu bezahlen. Auf die Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechtes zur Höhe der Vertragsstrafe wird ausdrücklich verzichtet. Das Recht der Firma Contec zur Geltendmachung des tatsächlichen, also die Vertragsstrafe übersteigenden, Schadens bleibt unberührt.
- 4.9 Teilleistungen in Gestalt von Teillieferungen bleiben der Firma Contec ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Transport und Versand

- 5.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk A-6143 Ebbs (Sitz der Firma Contec, Incoterm 2000). Für den Fall der Hilfestellung im Rahmen der Beladung hält der Kunde die Firma Contec hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Schäden schad- und klaglos. Eine etwaige Hilfestellung bei der Verladung oder bei der sonstigen Organisation des Transportes stellen kein Abgehen von der Lieferklausel „ab Werk“ dar.
- 5.2 Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand im Werk oder Lager der Firma Contec zum Versand bereit gestellt wird.
- 5.3 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 5.4 Transportschäden jeglicher Art hat sich der Kunde von dem frachtführenden Unternehmen sofort bei Übernahme bestätigen zu lassen und diese unter Vorlage der Bestätigung (Tatbestandsaufnahme) der Firma Contec unverzüglich zu melden, ohne dass die Firma Contec hierfür eine Haftung übernimmt.

§ 6 Zugesicherte Eigenschaften

- 6.1 Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma Contec ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
- 6.2 Produkteigenschaften, die nicht ausdrücklich in den Datenblättern oder sonstigen technischen Unterlagen genannt sind, gelten in keinem Falle als übliche oder besonders zugesicherte Eigenschaften.

- 6.3 Angebotene Bauteile können bei Vertragserfüllung nicht mehr verfügbar sein und die Firma Contec ist ohne jegliche Haftung berechtigt, dafür die entsprechenden Nachfolgeprodukte zu verwenden und zu liefern, auch wenn diese von den ursprünglichen Bauteilen hinsichtlich nicht ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften abweichen. Für die Nachfolgeprodukte wird nur zugesichert, dass sie mindestens die ausdrücklich in den Datenblättern genannten Eigenschaften des jeweiligen Bauteils erfüllen, nicht jedoch sonstige Eigenschaften.
- 6.4 Etwaige Muster, die zu Testzwecken übermittelt wurden, können Abweichungen zu tatsächlich gelieferten Produkten aufweisen. Insofern gelten etwaige Testergebnisse nicht als besonders zugesicherte Eigenschaften.

§ 7 Mängelrügen

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand nach Anlieferung bei ihm unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und zu untersuchen. Etwaige Mängel sind spätestens drei Tage nach Ablieferung des Leistungsgegenstandes beim Kunden gegenüber der Firma Contec schriftlich zu rügen. Bei nicht fristgerechter Mängelrüge ist der Kunde nicht berechtigt, Gewährleistungs- oder andere Ansprüche aus einem behaupteten Mangel gegenüber der Firma Contec geltend zu machen.
- 7.2 Mängelrügen sind nicht mehr zulässig, wenn sich die Ware nicht mehr beim Kunden befindet.
- 7.3 Im Falle jeglicher Mängelrüge ist der gerügte Leistungsgegenstand zur Überprüfung für die Firma Contec bereitzuhalten oder auf deren Wunsch an sie zurückzusenden. Soweit die Firma Contec Maßnahmen zur Schadensminderung trifft oder in Verhandlungen wegen eines gerügten Mangels eintritt, gilt dies weder als Anerkenntnis eines Mangels noch als Verzicht auf den Einwand nicht rechtzeitig erhobener Rüge. Bei unberechtigter Mängelrüge sind anfallende Transportkosten für den Rücktransport sowie anfallende sonstige Kosten vom Kunden zu tragen.
- 7.4 Die Verpflichtung zur vereinbarungs- und fristgemäßen Entrichtung des Kaufpreises/Werklohnes durch den Kunden wird durch etwaige von diesem erhobene Mängelrügen nicht berührt, es sei denn, dass die Firma Contec den Mangel ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Hat die Firma Contec den gerügten Mangel schriftlich anerkannt, dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den anerkannten Mängeln steht.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Für die nach Paragraph 7 fristgerecht gerügten Mängel leistet die Firma Contec Gewähr nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatz schadhafter Teile. Nachbesserung wie auch Ersatz schadhafter Teile werden nach Wahl der Firma Contec entweder im Werk der Firma Contec in Ebbs oder beim Kunden vorgenommen.
- 8.2 Für alle vertragsgegenständlichen Leistungen wird eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten vereinbart. Soweit gesetzliche Bestimmungen längere Gewährleistungsfristen vorsehen, gelten diese als auf zwölf Monate verkürzt (die Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gilt nicht für den Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes).
- 8.3 Die Firma Contec leistet keine Gewähr dafür, dass mit dem vom Kunden vorgesehenen Einsatz der gelieferten Software der von diesem erstrebte Zweck oder Erfolg erreicht wird, es sei denn, dass die Firma Contec auf Verlangen des Kunden die Tauglichkeit der Software für einen bestimmten Einsatzzweck ausdrücklich zusichert. Ebenso wenig wird eine Haftung für Fehler mitgelieferter Standardsoftware, auch wenn diese von der Firma Contec angepasst wird, übernommen. Gleiches gilt für vom Kunden bereit gestellte Software. Für Hardwarekomponenten, die vom Kunden vorgegeben werden, wird von der Firma Contec ebenfalls keine Gewährleistung oder Haftung übernommen, jedoch wird die Firma Contec etwaige Gewährleistungsansprüche für solche Hardwarekomponenten gegenüber den jeweiligen Lieferanten auf Verlangen an den Kunden abtreten.
- 8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektrischer sowie mechanischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dasselbe gilt, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Leistungsgegenstand vorgenommen hat.
- 8.5 Für die den gelieferten Leistungsgegenständen beigelegten technischen Unterlagen der Firma Contec (wie z. B. Betriebsanleitungen, Schaltpläne oder Datenblätter o. ä.) wird keine Gewähr geleistet.
- 8.6 Die Einhaltung von Bau- und Sicherheitsvorschriften aller Art (wie z. B. ÖVE, VDE, TÜV, Berufsgenossenschaft etc.) obliegt dem Kunden, es sei denn, die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich und schriftlich von der Firma Contec übernommen.
- 8.7 Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung (vgl. Paragraph 8.1) fehl, so kann der Kunde bei geringfügigen Mängeln nur Preisminderung, sonst auch Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Kunden auch dann zu, wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Lage der Dinge nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und die Firma Contec aus diesen Gründen die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ablehnt. Contec ist berechtigt, innerhalb beiderseits zumutbarer Fristen Ersatzlieferungen zu tätigen bzw. Nachbesserungen vorzunehmen. Ersatzlieferung oder Nachbesserung gelten erst dann als fehlgeschlagen, wenn es Contec trotz mehrerer Ersatzlieferungen oder Nachbesserungsversuche nicht gelingt, den Mangel zu beseitigen. Im Zuge von Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von Contec über.
- 8.8 Schadenersatzansprüche jeder Art gegen die Firma Contec sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Firma Contec entstanden ist. Schadenersatzansprüche sind jedoch auf vorhersehbare Schäden eingeschränkt. Für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn haftet die Firma Contec jedoch nicht. Insbesondere haftet die Firma Contec nicht für die Wiederbeschaffung von Daten. Der Kunde hat selbst sicherzustellen, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form festgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 8.8.1 Werden von dritter Seite gegen den Kunden Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüche wegen behaupteter Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter durch die von der Firma Contec gelieferte Ware geltend gemacht, so haftet die Firma Contec - die rechtskräftige Feststellung derartiger Ansprüche zu Lasten des Kunden vorausgesetzt - diesem gegenüber nur gemäß Punkt 8.8., somit nur bei grober Fahrlässigkeit und nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen, nicht dagegen auch für entgangenen Gewinn oder zukünftige Gewinnerwartung.
- 8.8.2 Jegliche Haftung der Firma Contec auch für den aus einer Schutzrechtsverletzung entstehenden Schaden ist ausgeschlossen, soweit die Verletzung durch Änderung von Vertragsgegenständen, durch Kombination von Vertragsgegenständen mit nicht von der Firma Contec bezogenen Zusätzen oder durch Verwendung von Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon bei der Durchführung eines vom Kunden verwendeten Verfahrens bewirkt wird und erst die Änderung, die Kombination oder die Verfahrensanwendung zur Rechtsverletzung führt. Das gleiche gilt dann, wenn der Verletzungshandlung des Kunden bereits eine Verwarnung von dritter Seite wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung vorausgegangen ist oder dieser auf andere Weise von einer möglichen Schutzrechtsverletzung Kenntnis erhalten hatte, es sei denn, dass der Kunde die Firma Contec hiervon schriftlich unterrichtet und diese den Kunden schriftlich und ausdrücklich von etwaigen Ansprüchen Dritter freigestellt hat. In allen Fällen einer drohenden Inanspruchnahme von dritter Seite wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung hat der Kunde die Firma Contec unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten und ihr sämtliche für die Verteidigung hiergegen erforderlichen Informationen und Unterlagen laufend zur Verfügung zu stellen.

- 8.8.3 Im Falle rechtskräftig festgestellter Schutzrechtsverletzungen durch den Vertragsgegenstand kann die Firma Contec sofern sie nach den vorstehenden Bedingungen dem Kunden gegenüber hierfür haftet - nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten entweder die ungehinderte Weiterbenützung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden sicherstellen oder den Vertragsgegenstand gegen einen anderen gleichwertigen, von der Schutzrechtsverletzung nicht betroffenen Gegenstand austauschen oder den Vertragsgegenstand so abändern, dass die Gefahr einer weiteren Verletzung für die Zukunft entfällt, oder dem Kunden unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes den bereits bezahlten Kaufpreis, unter Abzug des unter Berücksichtigung der AFA-Grundsätze eingetretenen Wertverlustes, zurückzuerstatten. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, dass die Firma Contec auf Aufforderungen des Kunden hin nicht in angemessener Frist erklärt, in welcher Weise sie der vorstehend beschriebenen Verpflichtung nachkommen will, und diese dann außerdem nicht binnen angemessener Frist erfüllt.
- § 9 Zahlung, Verzug und Aufrechnung
- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Aufträge der Firma Contec gegen Vorauskasse zu bezahlen. Wird ein Zahlungsziel gewährt, dann sind die Rechnungen innerhalb der gewährten Frist ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Dies gilt auch hinsichtlich Teillieferungen sowie nachträglich gelieferter Zusatzeinrichtungen. Verzögert sich die Lieferung aufgrund des Kunden oder aufgrund fehlender räumlicher oder technischer Voraussetzungen beim Kunden, so erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft.
- 9.2 Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung gegen gesonderte Berechnung sämtlicher Einziehungs- und Diskontspesen ausschließlich erfüllungshalber in keinem Fall also an Erfüllung statt angenommen.
- 9.3 Die Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung der Firma Contec ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 9.4 Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer fälligen Rechnung ganz oder teilweise in Verzug oder werden vom Kunden ausgestellte bzw. akzeptierte Schecks oder Wechsel bei Vorlage nicht bezahlt oder wird von dritter Seite Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt, so ist die Firma Contec berechtigt, ihre gesamten noch offenen Kaufpreisforderungen auch aus anderen Vertragsverhältnissen oder anderen Aufträgen, ungeachtet einer etwaigen späteren Fälligkeit oder Valutierung, sofort fällig zu stellen oder die Leistung ausreichender Sicherheiten vom Kunden zu verlangen.
- 9.5 Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Firma Contec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu begehren.
- 9.6 Erfolgt innerhalb von 2 Wochen ab Verzugsbeginn und Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung keine Zahlung, so ist die Firma Contec berechtigt, unbeschadet ihrer Rechte aus § 10 dieser Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände unter Geltendmachung aller ihrer Aufwendungen und eines angemessenen Ausgleichs für Wertminderung zurückzunehmen. Macht die Firma Contec von ihrem Rücknahmerecht Gebrauch, so hat der Kunde die Waren verpackt und in transportfähigem Zustand zur Abholung bereit zu stellen oder nach Wahl der Firma Contec an diese zu versenden.
- 9.7 Weitergehende Ansprüche der Firma Contec aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche bleiben grundsätzlich unberührt.
- § 10 Eigentumsvorbehalt
- 10.1 Das Eigentum an den gelieferten Leistungsgegenständen bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher der Firma Contec gegen den Kunden zustehenden Forderungen ausdrücklich vorbehalten.
- 10.2 Der Kunde hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes der Firma Contec von etwaigen Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware sowie von etwaigen Beschädigungen und Untergang derselben unverzüglich zu verständigen und die der Firma Contec im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte entstehenden Kosten zu tragen bzw. zu erstatten. Der Kunde haftet der Firma Contec für jeden aus der unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehenden Schaden.
- 10.3 Der Kunde ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Firma Contec berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Leistungsgegenstände im Rahmen seines Geschäftsbetriebes an Dritte weiterzueräußern. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Leistungsgegenständen, die unter Eigentumsvorbehalt der Firma Contec stehen, ist der Kunde nicht berechtigt. Für den Fall einer von Contec genehmigten Weiterveräußerung von Leistungsgegenständen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, gilt der Verkaufserlös bis zur Höhe der offenen Forderungen an die Firma Contec abgetreten. Der Kunde verpflichtet sich, den Erwerber über diese Abtretung zu informieren und sicherzustellen, dass der Erwerber Zahlungen direkt an die Firma Contec leistet.
- 10.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung der Firma Contec hin, dieser über den vorhandenen Bestand der gelieferten Ware, über etwaige Verarbeitung oder Verbindung derselben mit fremden Sachen sowie über die aus einer Weiterveräußerung eingezogenen oder offenstehenden Forderungen Auskunft zu erteilen. Von diesem Auskunftsrecht wird die Firma Contec jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 10.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt dar. Der Kunde hat nur Anspruch auf Gutschrift des Erlöses der freihändigen Verwertung der Ware. Sämtliche der Firma Contec durch die Rücknahme entstehenden Kosten (Transportkosten etc.) fallen dem Kunden zur Last.
- 10.6 Bei Zahlungsverzug entfällt das Recht des Kunden zum Besitz und zum Gebrauch der gelieferten Ware.
- § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 11.1 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertrag ist A-6341 Ebbs.
- 11.2 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Firma Contec und dem Kunden aus einem Rechtsverhältnis, dem diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, auch aus Streitigkeiten über das Zustandekommen eines Liefervertrages an sich und die Gültigkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie auch für Wechsel- und Scheckklagen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Geschäftssitz der Firma Contec sachlich in Betracht kommenden Gerichtes, also entweder das Bezirksgericht Kufstein oder das Landesgericht Innsbruck, vereinbart. Die Firma Contec ist jedoch berechtigt, wahlweise auch das für den Kunden örtlich und sachlich zuständige in- oder ausländische Gericht anzurufen. Festzuhalten ist, dass obige Gerichtsstandsvereinbarung für Konsumenten bzw. für Verbrauchergeschäfte unwirksam ist.
- § 12 Allgemeines
- 12.1 Von Aufträgen oder Auftragsbestätigungen abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform in einheitlicher Urkunde; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis; mündliche Nebenabreden haben keine Verbindlichkeit. Die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten jedenfalls als Vertragsinhalt, einer Unterfertigung durch den Kunden bedarf es nicht.
- 12.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Contec und dem Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen aus den vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall werden sich die Parteien bemühen, die Klausel in dem Sinn umzudeuten oder zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke hervortritt.

